

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
das Leben,
den Körper,
die Gesundheit,
die Freiheit,
das Eigentum
oder ein sonstiges Recht
eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2)
1 Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.
2 Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

BB

Wer in einer gegen die guten Sitten (Treu und Glauben §242 s. u.) verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 826 BGB: Die vorsätzliche sittenwidrige Schädigung

<https://www.lecturio.de/magazin/s-826-bgb-vorsaetzliche-sittenwidrige-schaedigung>

Dieser weite Schutz wird natürlich dadurch eingeschränkt, dass eine ---vorsätzliche--- sittenwidrige Schädigung gegeben sein muss. Dem Grundsatz nach bietet § 826 BGB eine Auffangfunktion für Fälle, die nicht unter § 823 BGB fallen. Dennoch liegt keine Subsidiarität vor. [Looschelders, § 63 Rn. 1288]

BBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBBB

§ 242

§ 242 Leistung nach Treu und Glauben

Leistung nach Treu und Glauben
(siehe EU RiLi Verbraucherschutz, Irreführungsverbot und dreizehn weitere Items ohne Prüfung des Einzelfalles) etc.)

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.
 ~~~~~

Deliktischer Schaden VORSATZ!!!---->>> keine Befreiung durch Insolvenz.

**Betreff:** 2019/00207 Gutsche  
**Von:** "Sekretariat 2, RA Reiser" <info@ra-reiser.de>  
**Datum:** Wed, 11 Dec 2019 09:02:41 +0100  
**An:** <auto.thera@googlemail.com>

Sehr geehrte Frau Gutsche,

in der vorstehend benannten Angelegenheit nehme ich Bezug auf unser Telefonat vom 10.12.2019.

Bitte vereinbaren Sie einen Besprechungstermin mit dem Kollegen Rohden im Januar. Ich werde Sie dann dorthin begleiten, werde mich aber vorher dort noch anmelden.

Ich wünsche Ihnen schöne Festtage und einen guten Beginn im Jahr 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Markus R. Reiser

Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Markus R. Reiser  
Rebgasse 36  
79639 Grenzach-Wyhlen  
Tel. +49 7624 7209

**Betreff:** AW: 2019/00207 Gutsche-----Fwd: 163/17R- Gutsche ./ Schäfer GmbH /// erweiterte Widerklage ans LG durch RA Rohden mit Datum 30.12.2019  
**Von:** "RA Reiser" <info@ra-reiser.de>  
**Datum:** Tue, 31 Dec 2019 10:16:42 +0100  
**An:** <auto.thera@googlemail.com>

Sehr geehrte Frau Gutsche,

ich werde mir das im neuen Jahr ansehen.  
Offensichtlich hat der Kollege nun zum Jahresende doch "Verjährungsdruck" bekommen.  
Ich wünsche Ihnen einen guten Beginn im Jahr 2020.

Mit freundlichen Grüßen  
Markus Reiser  
Rechtsanwalt

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Katharina Gutsche [mailto:auto.thera@googlemail.com]  
Gesendet: Montag, 30. Dezember 2019 17:28  
An: Sekretariat 1, RA Reiser  
Betreff: 2019/00207 Gutsche-----Fwd: 163/17R- Gutsche ./ Schäfer GmbH /// erweiterte Widerklage ans LG durch RA Rohden mit Datum 30.12.2019

Sehr geehrter Rechtsanwalt Herr Reiser,

es geschehen noch Zeichen und Wunder....  
s. Anhang, Schriftsatz an das LG HN

Da ist ein Schlupfloch für Fa. Schäfer  
in Seite 2, Punkt 2, oder missverstehe  
ich das:  
mich "von einer Inanspruchnahme Dritter freizustellen" heißt, dass die unfähige Fa. Schäfer den Schaden selbst beheben darf.  
Ich traue der Firma aber, nach dem, was sie hier an Leistung abgeliefert hat, nicht zu, in kompetenter Weise den Schäden abzuhelpen und habe - auch dem Herrn Rechtsanwalt Rohden gegenüber - schon mehrfach geäußert, dass es besser wäre, eine andere Firma korrigiere die Fehler.

Wie sehen Sie diese Sache an, Herr  
Rechtsanwalt Reiser?

Das andere muss ich mir noch zu Gemüte  
führen.

Anschreiben an mich:

Um Terminverlegung hatte ich schon  
schriftlich gebeten  
am 23.12.19, 21:53h

163/17R- Gutsche ./ Schäfer  
GmbH---Bitte um Terminverschiebung in  
den Februar 2020,  
per mail sowohl an den RA selbst,  
als auch an seine Sekretärin.  
s. Kopie FW an Frau Rauscher

Ich werde jetzt sofort mein Schreiben  
mit dem Ersuchen nach Terminverlegung in  
den Februar 2020 hinein nochmals an RA  
Rohden absenden.

Wie ich aus dem Briefkopf ersehe, hat  
der zweite Anwalt, der als Ersatz für  
den Herrn auf und davon Berberich  
eingestellt worden war, schon das Weite

gesucht, und der andere Mitarbeiter  
(Pauly) wird nur noch bis Ende Feb.2020  
in der Kanzlei sein.  
Dann ist RA Rohden allein.

Herzliche Grüße und alle guten Wünsche  
für Sie und Ihr Team  
für einen harmonischen Jahreswechsel  
und ein gesundes glückliches und  
erfolgreiches Neues Jahr!

Katharina Gutsche

~~~~~  
Katharina Gutsche, M.A.Psycholinguistik
und Philosophie,
Dipl.-Psych. Klinische Psychologie

Mühlgasse 30
D-71723 Grossbottwar
Tel. +49-(0)7148-7377

Website:
<http://www.therapie.de/psychotherapie/gutsche>

~~~~~  
Warren Buffet:  
"When hiring look for three things:  
integrity of character,  
intelligence,  
energy.  
If you don't get the first,  
the other two will kill you!"

----- Original-Nachricht -----  
Betreff: 163/17R- Gutsche ./ Schäfer GmbH  
Datum: Mon, 30 Dec 2019 14:21:29 +0100  
Von: Jasmin Schüngel <[schuengel@raropa.de](mailto:schuengel@raropa.de)>  
An: <[auto.thera@googlemail.com](mailto:auto.thera@googlemail.com)>

Rechtsanwaltskanzlei W. Rohden

Jasmin Schüngel

-Sekretariat-

Eisenbahnstraße 49

67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631 - 320 37 - 0

Fax 0631 - 320 37 - 18

<<mailto:schuengel@raropa.de>>  
[schuengel@raropa.de](mailto:schuengel@raropa.de)

<<http://www.raropa.de/>> [www.raropa.de](http://www.raropa.de/)

Tätigkeitsschwerpunkte:

Baurecht - Architektenrecht

Familien- und Erbrecht

Gesellschafts- und Vertragsrecht

Wohnungseigentumsrecht

Rohden, 4. Anwalt -----Schriftsatz ans LG HN 30.12.2019 Erweiterte Widerklage

## Zum Schluss, was NICHT drin steht

| Seite | Seine Ziffer | Absatz /Zeile | Meine Anmerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Lfd. Nr. |
|-------|--------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1     | 1            | 2             | <u>Ist etwas nicht Beziffertes einklagbar?</u><br><u>Richterin ReuBing des AG Marbach sagte in meinem Prozess am 28.11.16 : NEIN, ist nicht einklagbar.</u><br><u>Ich glaubte damals schon, sie habe mich angelogen. Was ist richtig?</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1        |
| 1     | 1            | /5            | „Inanspruchnahme Dritter“ bedeutet: eine andere Firma??<br>Ich habe immer eine andere Firma für die Korrektur gewünscht und das auch ausgesprochen. Ich traue Schäfer keine korrekte Arbeit zu.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2        |
| 2     | 2            | /3            | Im Bereich der Mineralwolle war zum Zeitpunkt der Überprüfung kein Schimmel<br><u>Nicht der Schimmel auf der Mineralwolle muss entfernt werden, sondern die Mineralwolle selbst (Alukaschierung zerrissen)</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 3        |
| 2     | 2            | /6            | Siehe Nr. 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 4        |
| 2     | 2            | /4            | Es ist zu unterscheiden zwischen DachSanierung 1 in 2014 und künftiger Sanierung (= Sanierung 2) der Dachsanierung 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 5        |
| 2     | 2            | /6            | Muss von Spezialfirma geleistet werden, nicht von FA. Schäfer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 6        |
| 2     | 3            | /3            | Schäden im Mauerwerk (Risse) befinden sich im 1. Stock in mehreren Räumen:<br>Büro + Kursraum + Treppenhaus + Bad                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 7        |
| 2     | 4            | /2            | Dazu muss erst einmal ein Gutachten beauftragt werden, das ich bereits schriftlich beim 3. Anwalt angefordert habe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 8        |
| 2     | 5            | /3            | Eine Innenrenovierung des Dachgeschosses war nie im Gespräch. Ich wollte im 1. und 2. Geschoss glatte Böden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 9        |
| 2     | 5            | /4-6          | korrekt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 10       |
| 2     | 6            |               | Kriechströme,<br>die er bereits selbst im Kanzleigespräch im August 2017 als für mich gesundheitsschädlich erwähnt hat, bleiben unerwähnt. Muss das nicht auch in die erweiterte Widerklage und nicht in die Begründungs-Ebene?<br>PV wird ab Seite 3 abgehandelt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 11       |
| 2     | 6            | /3            | <b><u>NEIN,</u></b> Nicht „in das Ermessen des Gerichtes“, sondern es gibt einen Katalog für Schadenersätze und Schmerzensgeld,<br>und insofern mein Haus auch ein Praxishaus = öffentlich ist, wurde auch durch die vereidigten Gerichtsgutachter Lang und Altmann in diesem Punkt gelogen, verschleiert und vertuscht.<br>Wenn die Öffentlichkeit mit betroffen sein kann, ist das eine OWI, und der Täter wird in diesem Fall gem. TRSG521 lt. Rechtsprechung mit 50.000€ Ordnungsgeld belegt, noch bevor ein Schaden entstanden ist.<br>Mineralwolle wird juristisch behandelt wie Asbest: verjährt | 12       |





**Betreff:** AW: 2019/00207 Gutsche-----Fwd: 163/17R- Gutsche ./ Schäfer GmbH /// erweiterte Widerklage ans LG durch RA Rohden mit Datum 30.12.2019  
**Von:** "RA Reiser" <info@ra-reiser.de>  
**Datum:** Tue, 31 Dec 2019 10:16:42 +0100  
**An:** <auto.thera@gmail.com>

Sehr geehrte Frau Gutsche,

ich werde mir das im neuen Jahr ansehen.  
Offensichtlich hat der Kollege nun zum Jahresende doch "Verjährungsdruck" bekommen.  
Ich wünsche Ihnen einen guten Beginn im Jahr 2020.

Mit freundlichen Grüßen  
Markus Reiser  
Rechtsanwalt

-----Ursprüngliche Nachricht-----  
Von: Katharina Gutsche [mailto:auto.thera@gmail.com]  
Gesendet: Montag, 30. Dezember 2019 17:28  
An: Sekretariat 1, RA Reiser  
Betreff: 2019/00207 Gutsche-----Fwd: 163/17R- Gutsche ./ Schäfer GmbH /// erweiterte Widerklage ans LG durch RA Rohden mit Datum 30.12.2019

Sehr geehrter Rechtsanwalt Herr Reiser,

es geschehen noch Zeichen und Wunder....  
s. Anhang, Schriftsatz an das LG HN

Da ist ein Schlupfloch für Fa. Schäfer  
in Seite 2, Punkt 2, oder missverstehe  
ich das:  
mich "von einer Inanspruchnahme Dritter freizustellen" heißt, dass die unfähige Fa. Schäfer den Schaden selbst beheben darf.  
Ich traue der Firma aber, nach dem, was sie hier an Leistung abgeliefert hat, nicht zu, in kompetenter Weise den Schäden abzuwehren und habe - auch dem Herrn Rechtsanwalt Rohden gegenüber - schon mehrfach geäußert, dass es besser wäre, eine andere Firma korrigiere die Fehler.

Wie sehen Sie diese Sache an, Herr  
Rechtsanwalt Reiser?

Das andere muss ich mir noch zu Gemüte  
führen.

Anschreiben an mich:

Um Terminverlegung hatte ich schon  
schriftlich gebeten  
am 23.12.19, 21:53h

163/17R- Gutsche ./ Schäfer  
GmbH----Bitte um Terminverschiebung in  
den Februar 2020,  
per mail sowohl an den RA selbst,  
als auch an seine Sekretärin.  
s. Kopie FW an Frau Rauscher

Ich werde jetzt sofort mein Schreiben  
mit dem Ersuchen nach Terminverlegung in  
den Februar 2020 hinein nochmals an RA  
Rohden absenden.

Wie ich aus dem Briefkopf ersehe, hat  
der zweite Anwalt, der als Ersatz für  
den Herrn auf und davon Berberich  
eingestellt worden war, schon das Weite

gesucht, und der andere Mitarbeiter  
(Pauly) wird nur noch bis Ende Feb.2020  
in der Kanzlei sein.  
Dann ist RA Rohden allein.

Herzliche Grüße und alle guten Wünsche  
für Sie und Ihr Team  
für einen harmonischen Jahreswechsel  
und ein gesundes glückliches und  
erfolgreiches Neues Jahr!

Katharina Gutsche

~~~~~  
Katharina Gutsche, M.A.Psycholinguistik
und Philosophie,
Dipl.-Psych. Klinische Psychologie

Mühlgasse 30
D-71723 Grossbottwar
Tel. +49-(0)7148-7377

Website:
<http://www.therapie.de/psychotherapie/gutsche>

~~~~~  
Warren Buffet:  
"When hiring look for three things:  
integrity of character,  
intelligence,  
energy.  
If you don't get the first,  
the other two will kill you!"

----- Original-Nachricht -----  
Betreff: 163/17R- Gutsche ./ Schäfer GmbH  
Datum: Mon, 30 Dec 2019 14:21:29 +0100  
Von: Jasmin Schüngel <[schuengel@raropa.de](mailto:schuengel@raropa.de)>  
An: <[auto.thera@googlemail.com](mailto:auto.thera@googlemail.com)>

Rechtsanwaltskanzlei W. Rohden

Jasmin Schüngel

-Sekretariat-

Eisenbahnstraße 49

67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631 - 320 37 - 0

Fax 0631 - 320 37 - 18

<<mailto:schuengel@raropa.de>>  
[schuengel@raropa.de](mailto:schuengel@raropa.de)

<<http://www.raropa.de/>> [www.raropa.de](http://www.raropa.de)

Tätigkeitsschwerpunkte:

Baurecht - Architektenrecht

Familien- und Erbrecht

Gesellschafts- und Vertragsrecht

Wohnungseigentumsrecht

**Betreff:** 2019/00207 Gutsche

**Von:** "Sekretariat 1, RA Reiser" <info@ra-reiser.de>

**Datum:** Mon, 23 Dec 2019 13:21:22 +0100

**An:** "Katharina Gutsche" <auto.thera@googlemail.com>

Sehr geehrte Frau Gutsche,

in der vorstehend benannten Angelegenheit hatten wir einen gemeinsamen  
Besprechungstermin in Kaiserslautern für den 27.01.2020 vereinbart.

Zwischenzeitlich wurde für den 28.01.2020 ein Hauptverhandlungstermin in  
einer sehr umfangreichen strafrechtlichen Angelegenheit in Stuttgart  
anberaumt. Wir müssten den Termin vom 27.01.2020 daher leider verschieben.

Wir möchten Sie höflich bitten, sich mit Ihrem Rechtsanwalt in Verbindung zu  
setzen und diesen um Terminsvorschläge im Februar 2020 zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Rauscher

Rechtsfachwirtin

Anwaltskanzlei Markus R. Reiser  
Rebgasse 36  
79639 Grenzach-Wyhlen  
Tel. +49 7624 7209

**Betreff:** 2019/00207 Gutsche  
**Von:** "Sekretariat 2, RA Reiser" <info@ra-reiser.de>  
**Datum:** Wed, 11 Dec 2019 09:02:41 +0100  
**An:** <auto.thera@googlemail.com>

Sehr geehrte Frau Gutsche,

in der vorstehend benannten Angelegenheit nehme ich Bezug auf unser Telefonat vom 10.12.2019.

Bitte vereinbaren Sie einen Besprechungstermin mit dem Kollegen Rohden im Januar. Ich werde Sie dann dorthin begleiten, werde mich aber vorher dort noch anmelden.

Ich wünsche Ihnen schöne Festtage und einen guten Beginn im Jahr 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Markus R. Reiser

Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Markus R. Reiser  
Rebgasse 36  
79639 Grenzach-Wyhlen  
Tel. +49 7624 7209

Ø RAR

Ø EA Rei

Ø LG Hb. Kom.

WINFRIED ROHDEN

# RECHTSANWALTSKANZLEI

## Beglaubigte Abschrift

RA W. Rohden · Eisenbahnstraße 49 · 67655 Kaiserslautern

### Vorab per Telefax!!!

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstr. 8

74072 Heilbronn

E 10.01.2020  
→ 18 Punkte Katalog  
an RA Rei

### WINFRIED ROHDEN

Rechtsanwalt  
Familienrecht · Erbrecht  
Baurecht · Architektenrecht  
Wohnungseigentumsrecht

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Familien- und Erbrecht  
Mitglied der Gesellschaft  
Deutsches Baurecht

### MANFRED PAULY

Rechtsassessor / Ass. jur.  
(bis 28.02.2019)  
Baurecht · Architektenrecht  
Vergaberecht

Datum 30.12.2019

## ERWEITERUNG DER WIDERKLAGE

163/17 R06 R/sc  
Bitte stets angeben

### In Sachen

Schäfer Holzbau GmbH + Co. KG  
RAe Dr. Hartmann und Kollegen

- Klägerin und Widerbeklagte -

### gegen

Dipl.-Psych. Katharina Gutsche  
Rechtsanwaltskanzlei W. Rohden

- Beklagte und Widerklägerin -

- 9 O 76/15 -

Namens und in Vollmacht der Beklagten und Widerklägerin **erweitern** wir die mit Schriftsatz vom 30.12.2017 erhobene Widerklage mit den nachstehenden weiteren Anträgen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir **beantragen**:

1. Die Klägerin und Widerbeklagte wird verurteilt, der Beklagten und Widerklägerin die der Höhe nach noch zu beziffernden Kosten für die Vornahme der **Notabstützungsmaßnahmen** und deren Beseitigung im Dachgeschoss des **Anwesens der Beklagten und Widerklägerin** zu erstatten und die Beklagten und Widerklägerin von einer Inanspruchnahme Dritter freizustellen.

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Kaiserslautern  
IBAN: DE02 | 54050220 | 0000586552  
BIC: MALADE51KLK

Steuernummer: 19/220/43959

Eisenbahnstraße 49  
67655 Kaiserslautern  
Fon: 0631 320 37 0  
Fax: 0631 320 37 18  
[info@raropa.de](mailto:info@raropa.de)  
[www.raropa.de](http://www.raropa.de)

Bürozeiten:  
08:00-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr  
Freitag bis 15:00 Uhr geöffnet  
Besprechungstermine nach Vereinbarung

2. Die Klägerin und Widerbeklagte wird verurteilt, der Beklagten und Widerklägerin alle Kosten und Aufwendungen zur erstatten, die zur Beseitigung des Schimmelpilzbefalls im Bereich der Dämmplatten und der Mineralwolle sowie zur Beseitigung der im Zuge der Sanierungsmaßnahmen freigesetzten kanzerogenen Schadstoffen zu erstatten und die Beklagte und Widerklägerin von einer Inanspruchnahme Dritte freizustellen.
3. Die Klägerin und Widerbeklagte wird verurteilt, der Beklagten und Widerklägerin den an der Inneneinrichtung und Ausstattung des Dachgeschosses, bestehend aus Edelhölzern und der Wandbespannung sowie im Bereich des Mauerwerks und der Dachbalkenkonstruktion der Höhe nach noch zu beziffernden Schaden zu ersetzen.
4. Die Klägerin und Widerbeklagte wird verurteilt, der Beklagten und Widerklägerin eine der Höhe nach noch zu beziffernde Wertminderung –Merkanter Minderwert- zu bezahlen.
5. Es wird festgestellt, dass die Klägerin und Widerbeklagte verpflichtet ist, der Beklagten und Widerklägerin alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die daraus resultieren, dass die Innenrenovierung des Dachgeschosses seit 2014 nicht weitergeführt werden kann und die daraus entstanden sind und noch entstehen, dass das Dachgeschoss weder für berufliche Aktivitäten noch für die private Nutzung uneingeschränkt und mangelfrei zur Verfügung steht.
6. Es wird festgestellt, dass die Klägerin und Widerbeklagte verpflichtet ist, der Beklagten und Widerklägerin alle Kosten und Aufwendungen zu ersetzen und ein angemessenes Schmerzensgeld zu bezahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die daraus entstehen, dass die Beklagte und Widerklägerin aus der Schimmelpilzbildung im Bereich der Dämmplatten und der Mineralwolle sowie der freigesetzten kanzerogenen Schadstoffe im Bereich des Dachgeschosses Gesundheitsschäden erleidet.

Für den Fall, dass die Klägerin und Widerbeklagte auf eine Aufforderung nach § 276 Abs. 1 ZPO nicht anzeigt, dass sie sich gegen die Klage verteidigen will, **beantragen** wir schon jetzt,

**den Erlass eines Versäumnisurteils gemäß § 331 Abs. 3 ZPO.**

Für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 307 ZPO vorliegen, **beantragen** wir,

**den Erlass eines Anerkenntnis- beziehungsweise eines Teilanerkennnisurteils.**

### BEGRÜNDUNG:

I.)

Mit Schriftsatz vom 30.12.2017 haben wir für die Beklagte und Widerklägerin mit dem Antrag die Beseitigung der Mängel an der Photovoltaikanlage geltend gemacht. Zur Substantiierung und weiteren Begründung des Antrags hat die Beklagte und Widerklägerin ein Sachverständigengutachten eingeholt. Gemäß diesem Sachverständigengutachten liegen erhebliche Mängel im Bereich der Photovoltaikanlage vor. Im Einzelnen werden diese Mängel wie folgt dargestellt:

- Auch aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. Wieland wird festgestellt und bestätigt, dass die Statik des Daches nicht geeignet ist, die PV-Anlage sicher zu tragen. Gemäß der Landesbauordnung des Landes Baden-Württemberg und der DIN VDE 0126/23 und der DIN 1055 ist eine PV-Anlage nur dann und überhaupt auszuführen, wenn die Standsicherheit eines Gebäudes nicht beeinträchtigt wird. Hierbei sind Windlast und Windsogberechnungen vorzunehmen. Der Sachverständige hat weiter festgestellt, dass die Photovoltaikmodule über den First des Daches und sehr nahe an die Ortgänge des Daches montiert sind. Gemäß DIN 1055 sind die Randbereiche –Ortgänge– zu verstärken oder es ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, damit mögliche Wirbel an den Kanten des Daches –Windsog– keine schädigende Folgen nach sich ziehen. Demnach sind die montierten Photovoltaikmodule nicht als ausreichend befestigt anzusehen.
- Die von der Klägerin angebrachten Kabelkanäle sind nicht UV beständig und auch nicht normgerecht angebracht worden. Insoweit liegt ein Verstoß gegen die einschlägigen DIN VDE-Vorschrift vor.
- Die Kabel der Photovoltaikanlage sind nicht fachgerecht verlegt. An mehreren Stellen liegen die Kabel über scharfen Kanten auf Zug. Kabelabzweige ins Erdreich sind nicht gegen direkten Kontakt geschützt. Es fehlen entsprechende Zugentlastungen an den Kabeln. Die Mindestbiegegradienten sind nicht eingehalten. Die Steckerverbindungen unterhalb der Module sind nicht fachgerecht ausgeführt. Da die Stecker auf der Dachfläche aufliegen sind Stecker der Schutzklasse IP 67 erforderlich. Dem entsprechen die verwendeten Stecker nicht.
- Zahlreiche Befestigungen der Photovoltaikmodule sind lose und nicht fachgerecht ausgeführt. Es fehlen zum Beispiel an dem Anschluss der Potenzialverbindung am Traggestell die Federscheiben, damit sich die Verschraubung nicht selbstständig lösen kann.
- Der Potenzialausgleich ist bei der Installation der hier streitgegenständlichen Photovoltaikanlage nicht fachgerecht hergestellt. Es sind zahlreiche Mängel vorhanden.
- Der Fundamenterder ist nicht in den Potenzialausgleich eingebunden worden. Es konnte an keiner Stelle eine Einbindung der Module in den Potenzialausgleich festgestellt werden. Dadurch können elektrostatische Ladungen ebenso wenig wie Fehlströme abgeführt werden. Es kommt zu massiven Potenzialverschleppungen zwischen den gesamten Installationen. Die Wechselrichter sind nicht in den Potenzialausgleich eingebunden worden. Ferner fehlt ein Überspannungsschutz.

- Der Wechselrichter ist unmittelbar an den Kabelrinnen verbaut worden. Eine ausreichende Belüftung ist nicht gegeben. Die Ausführung ist fehlerhaft.
- Nach der Auffassung des Sachverständigen besteht Gefahr für Leib und Leben aufgrund zu erwartender Kurzschlüsse. Die gesamte Installation der Anlage unterliegt einer verringerten Nutzungsdauer.

**Beweis: 1. Sachverständigengutachten des Herrn Dr.-Ing. F. Wieland vom 04.09.2019**  
**-Anlagen B 8-**

**2. Sachverständigengutachten**

Mit dem **Widerklageantrag Ziffer 1.)** des vorliegenden Schriftsatzes begehrt die Beklagte und Widerklägerin die Erstattung der nach zu beziffernden Kosten für die Vornahme einer Notabstützungsmaßnahme und deren Beseitigung. Die Notabstützungsmaßnahme wurde erforderlich und angeordnet. Die Notmaßnahme wurde durchgeführt. Nach wie vor ist die Notabstützung vorhanden. Sowohl der Einbau der Notabstützung als auch deren Beseitigung stehen in kausalem Zusammenhang mit der mangelhaften Dacheindeckung der Klägerin und Widerbeklagten. Folglich ist die Klägerin und Widerbeklagte auch verpflichtet, der Beklagten und Widerklägerin daraus entstehende Kosten zu erstatten. Die Kosten können derzeit der Höhe nach noch nicht beziffert werden. #

Zum Nachweis für die Notwendigkeit der Notabstützungsmaßnahmen legen wir das Schreiben des Sachverständigen Wintergerst vom 09.12.2016 vor. Hierin weist der Sachverständige daraufhin, dass bis zur Ausführung von Mittelpfetten-Verstärkungen geschossübergreifende Abstützungsmaßnahmen erforderlich sind. HOU ?

**Beweis: Schreiben des Sachverständigen Wintergerst vom 09.12.2016 -Anlage B 9-**

Soweit die Beklagte und Widerklägerin von Dritten zur Durchführung und Beseitigung der Notabstützungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollte, ist sie von diesen Kosten durch die Klägerin und Widerbeklagte freizustellen.

**II.)**

Mit dem **Widerklageantrag Ziffer 2.)** des vorliegenden Schriftsatzes begehrt die Beklagte und Widerklägerin die Erstattung der Kosten und Aufwendungen, die zur Beseitigung des Schimmelpilzbefalls im Bereich der Dämmplatten und der Mineralwolle, die im Dachgeschoss verbaut wurden und vorhanden sind. Die Beklagte und Widerklägerin hat insoweit eine Begutachtung durch den Sachverständigen für Bauschäden Thomas J. Kühlwein eingeholt. Der Sachverständige kommt zum Ergebnis, dass ein Schimmelpilzbefall im Bereich der Dämmplatten und der Mineralwolle vorliegt. Ferner hat der Sachverständige festgestellt, dass im Zuge der Durchführung der Arbeiten kanzerogene Schadstoffe freigesetzt wurden, die nach wie vor in der Raumluft enthalten sind. Von diesen Schadstoffen geht ein erhebliches Gesundheitsrisiko aus.

**Beweis: Sachverständigengutachten Kühlwein vom 01.05.2018 -Anlage B 10-**

\* aufgearbeitet

III.)

Mit dem **Widerklageantrag zu Ziffer 3.)** begehrt die Klägerin die Erstattung des noch zu beziffernden Schadens der im Bereich der Innenausstattung des Dachgeschosses entstanden ist. Die Innenausstattung des Dachgeschosses umfasst teilweise wertvolle Edelhölzer wie Vogelaugenahorn, Knolleneiche mit Schellack-Ballenpolitur sowie Wandbespannungen aus Seide. Diese Innenausstattung ist aufgrund der aufgetretenen Rissbildungen und Schäden beeinträchtigt. Die erforderlichen Instandsetzungs- und Reparaturkosten können derzeit noch nicht beziffert werden. Jedenfalls liegt eine erhebliche Beeinträchtigung im Bereich der Inneneinrichtung vor. 2 f!

**Beweis:** SachverständigengutachtenIV.)

Mit dem **Widerklageantrag Ziffer 4.)** macht die Beklagte und Widerklägerin ihren Anspruch auf Zahlung eines merkantilen Minderwertes dem Grunde nach geltend. Die Frage und die Höhe des merkantilen Minderwertes wird im laufenden Verfahren zu überprüfen sein. Sollten die von der Beklagten und Widerklägerin geltend gemachten Mängel festgestellt und kausal auf die mangelhafte Leistung der Klägerin und Widerbeklagten zurückgehen, wird daraus eine Wertminderung entstehen, da die Beklagte und Widerklägerin im Falle eines Verkaufs oder einer Vermietung der Immobilie auf bestehende Mängel und Einschränkungen in der Bausubstanz hinweisen und diese offenbaren muss. Aus diesem Grunde ist der Antrag zu Ziffer 4.) gerechtfertigt. ?? vers

**Beweis:** SachverständigengutachtenV.)

Der **Widerklageantrag Ziffer 5.)** bezieht sich auf den eingetretenen Stillstand im Hinblick auf den von der Beklagten und Widerklägerin beabsichtigten Innenausbau des Dachgeschosses. Der Innenausbau wurde nach den festgestellten Schäden eingestellt und kann seit 2014 nicht fortgeführt werden. Insoweit bleibt abzuwarten, welche Sanierungs- und Mangelbeseitigungsmaßnahmen erforderlich werden, die sich auf den Innenausbau zukünftig noch auswirken werden. Der Beklagten und Widerklägerin werden daraus auf jeden Fall zusätzliche weitere Kosten entstehen, die unter anderem dadurch bedingt sind, dass entsprechend Preissteigerungen hinsichtlich Handwerkerleistungen und Materialkosten seit 2014 eingetreten sind. 4 f!

**Beweis:** SachverständigengutachtenVI.)

Über den **Widerklageantrag Ziffer 6.)** begehrt die Beklagte und Widerklägerin die Feststellung, dass die Klägerin und Widerbeklagte verpflichtet ist, der Beklagten und Widerklägerin die Schäden zu ersetzen, die daraus resultieren, dass der Beklagten und Widerklägerin aus der Schimmelpilzbildung im Bereich der Dämmplatten und der

Mineralwolle sowie der freigesetzten kanzerogenen Schadstoffe Gesundheitsschäden entstehen. Aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme besteht ein erhebliches Gefahrenpotenzial, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beklagte und Widerklägerin daraus Schaden erleidet. Aus diesem Grunde ist die Feststellung gemäß dem Klageantrag Ziffer 6.) erforderlich. Derzeit können noch keine abschließenden Angaben zu etwaigen Gesundheitsschäden gemacht werden.

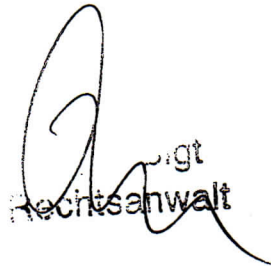
**Beweis: Sachverständigengutachten**

Sollten sich entsprechende Gesundheitsschäden bei der Beklagten und Widerklägerin einstellen, die kausal auf die mangelhafte Leistung der Klägerin und Widerbeklagten zurückzuführen sind, steht der Beklagten und Widerklägerin auch die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes zu.

Für die Beklagte u. Widerklägerin:

**gez. Rohden**

W. Rohden  
Rechtsanwalt

  
Rechtsanwalt

→ 18-Punkte Tabelle d. Fu

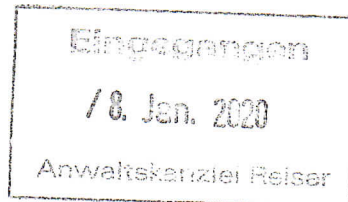


# Landgericht Heilbronn

*M.*

Landgericht Heilbronn, PF 2555, 74015 Heilbronn

Herr Rechtsanwalt  
Markus Reiser  
Rebgasse 36  
79639 Grenzach-Wyhlen



Datum: 02.01.2020  
Durchwahl: 07131 64-35314  
Aktenzeichen: **9 O 76/15**  
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen  
Schäfer Holzbau GmbH + Co. KG ./. Gutsche, K.  
wg. Forderung

Ihr Zeichen: 2019/00207

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Reiser,  
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 30.12.2019 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Schorcht  
Justizangestellte  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Wilhelmstraße 8, 74072 Heilbronn  
Telefon 07131 64-1    Telefax 07131 64-35352 (Telefax Zentrale -35050)    E-Mail [poststelle@lgheilbronn.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@lgheilbronn.justiz.bwl.de)  
Internet [www.landgericht-heilbronn.de](http://www.landgericht-heilbronn.de)  
Sprechzeiten Montag - Freitag:  
09.00 Uhr - 11.30 Uhr  
Montag - Donnerstag:  
13.00 Uhr - 15.30 Uhr

Heilbronn, 30.12.2019

Landgericht Heilbronn

9 O 76/15

## Verfügung

In Sachen

Schäfer Holzbau GmbH + Co. KG ./. Gutsche, K.  
wg. Forderung

*d. Rd. (Druck d. Richter)*

Die Klägervvertreter erhalten die Erweiterung der Widerklage vom 30.12.2019 förmlich zugestellt zur Stellungnahme bis 27.01.2020.

Da sich die Akte beim Sachverständigen befindet, kann derzeit nicht ermittelt werden, ob für die Erweiterung der Widerklage weiterer Vorschuss einzubezahlen ist; dieser wird gegebenenfalls nachgefordert.

Grund

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt  
Heilbronn, 02.01.2020



Schorcht

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

**KOPIE**

RA REISER · POSTFACH 130 · 79633 GRENZACH-WYHLEN

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstrasse 8  
74072 Heilbronn

**vorab per Telefax 07131 64 35352**

Rebgasse 36  
79639 Grenzach-Wyhlen

**Telefon-Nr. 0 76 24 / 72 09**  
**Telefax-Nr. 0 76 24 / 8 03 69**

Sprechstunden nach Vereinbarung

09. Januar 2020 r/al

**Unser Zeichen: 2019/00207 Gutsche, Katharina**  
(bitte stets angeben)

**In Sachen**

**Schäfer Holzbau GmbH und Co. KG**

**./.**

**Gutsche, K.**

**Aktenzeichen: 9 O 76/15**

wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der Unterzeichnete nicht als Bevollmächtigter am hier anhängigen Verfahren teilnimmt.

 Die Beklagte wird nach wie vor von Herrn Rechtsanwalt Winfried Rohden vertreten.

Wenn die Übermittlung nur zur Kenntnisnahme erfolgt, ist das allerdings in Ordnung.

Markus R. Reiser  
Rechtsanwalt

RA REISER · POSTFACH 130 · 79633 GRENZACH-WYHLEN

Frau  
Katharina Gutsche  
Mühlgasse 30  
71723 Grossbottwar

E 11.01.20  
C65

Rebgasse 36  
79639 Grenzach-Wyhlen

Telefon-Nr. 0 76 24 / 72 09  
Telefax-Nr. 0 76 24 / 8 03 69

Sprechstunden nach Vereinbarung

09. Januar 2020 r/al

Unser Zeichen: 2019/00207 Gutsche, Katharina  
(bitte stets angeben)

~ RA Reiser am 30.12.19  
Wirkpfeile, danach  
18 Tabelle

Sehr geehrte Frau Gutsche,

ich bekomme hier die Post <sup>durch RA Reiser</sup> schon übermittelt, wobei ich die Verantwortung für diesen Prozess, so wie er geführt wird, nicht übernehmen werde.

Darauf habe ich mehrfach hingewiesen und auch dem Gericht nun eine entsprechende Mitteilung gemacht.

Die eingegangenen Unterlagen und mein Schriftsatz sind in Kopie als Anlage beige-fügt.

Noch einmal alles Gute für das Jahr 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Markus R. Reiser  
Rechtsanwalt

Anlage: erwähnt = erweiterte Σ m  
f RA Reiser  
15.12.2019

**KOPIE**

**RA REISER · POSTFACH 130 · 79633 GRENZACH-WYHLEN**

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstrasse 8  
74072 Heilbronn

Rebgasse 36  
79639 Grenzach-Wyhlen

Telefon-Nr. 0 76 24 / 72 09  
Telefax-Nr. 0 76 24 / 8 03 69

**vorab per Telefax 07131 64 35352**

Sprechstunden nach Vereinbarung

09. Januar 2020 r/al

**Unser Zeichen: 2019/00207 Gutsche, Katharina**  
(bitte stets angeben)

**In Sachen**

**Schäfer Holzbau GmbH und Co. KG**

**./.**

**Gutsche, K.**

**Aktenzeichen: 9 O 76/15**

wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der Unterzeichnete nicht als Bevollmächtigter am hier anhängigen Verfahren teilnimmt.

Die Beklagte wird nach wie vor von Herrn Rechtsanwalt Winfried Rohden vertreten.

Wenn die Übermittlung nur zur Kenntnisnahme erfolgt, ist das allerdings in Ordnung.

Markus R. Reiser  
Rechtsanwalt